



# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2023	Ausgegeben zu Erfurt, den 24. Februar 2023	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
09.02.2023	Neuntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes.....	27
09.02.2023	Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und zur Änderung weiterer Vorschriften.....	28
09.02.2023	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes.....	29
09.02.2023	Gesetz zur Änderung des Thüringer Spielhallengesetzes.....	31
23.01.2023	Thüringer Verordnung zur Abmilderung der mittelbaren Folgen der Corona-Pandemie im Schulbereich für das Schuljahr 2022/2023 (ThürAbmildSchulVO 2022/2023).....	32
07.02.2023	Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes im Fachgebiet Agrarverwaltung (ThürAPOgDA).....	35
08.02.2023	Sechste Verordnung zur Änderung der Thüringer eAkten-Verordnung Justiz.....	44
16.02.2023	Verordnung zur Durchführung des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes (Thüringer Musik- und Jugendkunstschulverordnung -ThürMJKSchulVO- ).....	46
09.02.2023	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021.....	49

## Neuntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes Vom 9. Februar 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 2

#### Artikel 1

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Juni 2022 (GVBl. S. 311) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Beschreibung des Wahlkreises 26 (Erfurt III) wird nach dem Wort "Löbervorstadt" ein Komma und das Wort "Möbisburg-Rohda" gestrichen.
2. In der Beschreibung des Wahlkreises 27 (Erfurt IV) wird nach dem Wort "Melchendorf" ein Komma und das Wort "Möbisburg-Rohda" eingefügt.

Die Präsidentin des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Landeswahlgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 9. Februar 2023  
In Vertretung  
Die Vizepräsidentin des Landtags  
Dorothea Marx

**Gesetz zur Änderung des  
Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und zur  
Änderung weiterer Vorschriften  
Vom 9. Februar 2023**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Thüringer Gesetzes  
zur Ausführung des Zwölften Buches  
Sozialgesetzbuch**

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 891), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2021 (GVBl. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2a wird das Komma durch das Wort "und" ersetzt.
    - bb) In Nummer 3 wird das Wort "und" durch einen Punkt ersetzt.
    - cc) Nummer 4 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
  - d) Absatz 7 wird aufgehoben.
2. § 6 a wird aufgehoben.
3. In § 13 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

**Artikel 2  
Änderung des  
Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetzes**

Das Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetz in der Fassung vom 7. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 69), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
 

"Die örtliche Zuständigkeit für die Gewährung des Sinnesbehindertengeldes richtet sich abweichend von Satz 2 nach der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung der Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn der Berechtigte

  1. ausschließlich Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch von einem in Thüringen zuständigen Träger der Eingliederungshilfe oder
  2. neben Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gleichzeitig eine Leistung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

erhält. Für die Gewährung des Sinnesbehindertengeldes an Berechtigte, die am 31. Dezember 2019 Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bezogen haben und die ab dem 1. Januar 2020 Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, bleibt die nach Satz 3 begründete örtliche Zuständigkeit bestehen."
2. Der bisherige § 13 wird § 12 und die Worte "in männlicher und weiblicher Form" werden durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.
3. Der bisherige § 14 wird § 13.

**Artikel 3  
Aufhebung der Verordnung über die  
Planungskommission nach § 4 Abs. 5 des  
Thüringer Gesetzes zur Ausführung des  
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Die Verordnung über die Planungskommission nach § 4 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. September 2003 (GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. September 2012 (GVBl. S. 410), wird aufgehoben.

**Artikel 4  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 9. Februar 2023  
In Vertretung  
Die Vizepräsidentin des Landtags  
Dorothea Marx

## Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer E-Government-Gesetzes Vom 9. Februar 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Thüringer E-Government-Gesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 212, 294), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 562), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe "spätestens bis zum 1. Januar 2019 den" durch das Wort "einen" ersetzt.
  - b) In Satz 4 wird die Verweisung "Satz 2 und 3" durch die Verweisung "den Sätzen 2 und 3" ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "spätestens ab dem 1. Januar 2019" gestrichen.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Verweisung "des Artikels 5 Abs. 1f der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung," durch die Verweisung "Artikel 5 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.
  - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 

"(3) Mit einer im betreffenden Einzelfall in elektronischer Form oder in Schriftform erteilten Einwilligung des Nutzers soll ein elektronischer Verwaltungsakt bekannt gegeben werden, indem er dem Nutzer oder seinem Bevollmächtigten zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze bereitgestellt wird. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Datenabruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Datenabruf als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die Behörde für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung zum Datenabruf nachzuweisen. Gelingt ihr der Nachweis nicht, gilt der Verwaltungsakt zu dem Zeitpunkt als bekannt gegeben, in dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf durchgeführt hat. Der Nutzer oder sein Bevollmächtigter wird spätestens am Tag der Bereitstellung zum Datenabruf über die zu diesem Zweck von ihm angegebene Adresse über die Möglichkeit des Datenabrufs benachrichtigt. Erfolgt der Datenabruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Datenabrufs für den Zugang maßgeblich. Die Behörde hat den Nutzer oder seinen Bevollmächtigten darauf hinzuweisen, dass der Abruf des elektronischen Verwaltungsaktes nach Ablauf von zwölf Monaten nach Bereitstellung des elektronischen Verwaltungsaktes zum Abruf durch die abrufberechtigte Person nicht mehr möglich ist."
4. In § 10 Satz 1 und § 11 Abs. 2 wird jeweils die Angabe "spätestens ab dem 1. Januar 2019" gestrichen.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift werden die Worte "und behördliche Schriftformersetzung" angefügt.
  - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 

"(2) Ergänzend zu den in § 3 a Abs. 2 ThürVwVfG festgelegten Möglichkeiten der elektronischen Schriftformersetzung kann die zuständige Behörde mit Zustimmung der für sie zuständigen obersten Aufsichtsbehörde des Landes für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 weitere Formen der elektronischen Kommunikation zulassen, um eine durch Rechtsvorschrift des Landes angeordnete Schriftform zu ersetzen. Es liegt in ihrem Ermessen, ob die Schriftform zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen ist. Ein Anspruch auf die Einräumung der Möglichkeit nach Satz 1 besteht nicht. Die oberste Aufsichtsbehörde des Landes kann ergänzend zu § 3 a ThürVwVfG für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 für alle ihrer Aufsicht unterstehenden zuständigen Behörden eine einheitliche weitere elektronische Schriftformersetzung zulassen."
6. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "spätestens ab dem 1. Januar 2019" gestrichen.
7. In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "spätestens ab dem 1. Januar 2020" gestrichen.
8. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 4 wird die Verweisung "Satz 2 und 3" durch die Verweisung "den Sätzen 2 und 3" ersetzt.

## b) Folgende Sätze werden angefügt:

"Für die Verarbeitung personenbezogener Daten in der elektronischen Akte nach Satz 1 ist die jeweils die Akte einsetzende Stelle datenschutzrechtlich verantwortlich; die für die technische Bereitstellung und die Verfahrensbetreuung der elektronischen Akte nach Satz 1 zuständige öffentliche Stelle wird insofern verpflichtend tätig als Auftragsverarbeiter nach Artikel 4 Nr. 8 und der Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679. Die für die technische Bereitstellung und die Verfahrensbetreuung der elektronischen Akte nach Satz 1 zuständige öffentliche Stelle trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit hinsichtlich der Verarbeitungstätigkeiten als Auftragsverarbeiter. Dabei werden Anforderungen des Verantwortlichen berücksichtigt. Die Inanspruchnahme weiterer Auftragsverarbeiter durch die für die technische Bereitstellung und die Verfahrensbetreuung der elektronischen Akte nach Satz 1 zuständige öffentliche Stelle ist nur unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Regelungen möglich. Im Übrigen bleibt Artikel 28 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 unberührt. Das für die Koordinierung der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik und E-Government zuständige Ministerium bestimmt die für die technische Bereitstellung und die Verfahrensbetreuung der elektronischen Akte nach Satz 1 zuständige öffentliche Stelle durch Verwaltungsvorschrift."

9. In § 18 Abs. 2 wird die Angabe "Thüringer Archivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung" durch die Verweisung "Thüringer Archivgesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 308) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

10. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "spätestens ab dem 1. Januar 2022" gestrichen.

11. § 29 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 3 wird das Wort "und" angefügt.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

"4. den elektronischen Zugang nach § 6, insbesondere über die Ausgestaltung eines elektronischen Postfaches"

b) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Verweisung "Absatz 2" durch die Verweisung "§ 9 Abs. 2" ersetzt.

12. § 30 Abs. 3 wird aufgehoben.

13. § 31 wird wie folgt geändert:

## a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Zentrale Verfahren und einheitliche Dienste in der Landesverwaltung, Auftragsverarbeiter"

## b) Folgender neue Absatz 1 wird eingefügt:

"(1) Das fachlich zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für die Koordinierung der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik und E-Government zuständigen Ministerium den Einsatz von zentralen Verfahren und einheitlichen Diensten in der Landesverwaltung verbindlich vorgeben. Das fachlich zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für die Koordinierung der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnik und E-Government zuständigen Ministerium in diesem Fall durch Verwaltungsvorschrift, die im Staatsanzeiger zu veröffentlichen ist, die öffentliche Stelle oder die öffentlichen Stellen in der Landesverwaltung festlegen, bei der die datenschutzrechtliche Verantwortung oder bei denen die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortung liegt."

## c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

"(2) Der zentrale Dienstleister für Informations- und Kommunikationstechnik der Landesverwaltung wird für Behörden des Landes als Auftragsverarbeiter verpflichtend im Sinne des Artikels 4 Nr. 8 und der Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679 tätig."

## d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Im Übrigen bleibt Artikel 28 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 unberührt."

14. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung "Absatz 3 ff." durch die Verweisung "die Absätze 3 bis 7" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Verweisung "§ 3 Nr. 30 des Telekommunikationsgesetzes" durch die Verweisung "§ 3 Nr. 70 des Telekommunikationsgesetzes" und die Verweisung "§ 15 Abs. 1 des Telemediengesetzes" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 2 Nr. 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes" ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 6 wird die Angabe "von Artikel 24 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679" durch die Verweisung "des Artikels 24 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679" ersetzt.

d) In Absatz 10 Nr. 1 wird die Verweisung "Absatz 7 Nr. 1" durch die Verweisung "Absatz 7 Satz 1 Nr. 1" ersetzt.

15. § 33 wird aufgehoben.

16. Der bisherige § 34 wird § 33.

17. Der bisherige § 35 wird § 34 und die Worte "in männlicher und weiblicher Form" werden durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

18. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 9. Februar 2023  
In Vertretung  
Die Vizepräsidentin des Landtags  
Dorothea Marx

**Gesetz zur Änderung des Thüringer Spielhallengesetzes  
Vom 9. Februar 2023**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

2. § 12 wird aufgehoben.

**Artikel 1**

**Artikel 2**

Das Thüringer Spielhallengesetz vom 21. Juni 2012 (GVBl. S. 153, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2021 (GVBl. S. 373), wird wie folgt geändert:

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

1. In § 3 Abs. 3 werden die Worte "sowie der Lage des Einzelfalls zur Vermeidung unbilliger Härten des Antragstellers" gestrichen.

Erfurt, den 9. Februar 2023  
In Vertretung  
Die Vizepräsidentin des Landtags  
Dorothea Marx

**Thüringer Verordnung  
zur Abmilderung der mittelbaren Folgen der Corona-Pandemie  
im Schulbereich für das Schuljahr 2022/2023  
(ThürAbmildSchulVO 2022/2023)  
Vom 23. Januar 2023**

Aufgrund des § 7 Abs. 9 Nr. 1 und 3, des § 8 Abs. 10 Satz 4 sowie des § 60 Satz 1 Nr. 1, 2, 11 und Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2021 (GVBl. S. 215), verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Jugend und Sport:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die staatlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie für die staatlichen Prüfungen an diesen Schulen.

**§ 2  
Qualifizierender Hauptschulabschluss**

(1) § 63 Abs. 2 bis 7, § 64 Abs. 2 und 9 sowie § 65 Abs. 1 der Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung finden im Schuljahr 2022/2023 für die Abschlussprüfung zum Erwerb des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses keine Anwendung; im Übrigen gelten die §§ 63 bis 66 ThürSchulO sowie die folgenden Absätze 2 bis 10.

(2) Die Abschlussprüfung zum Erwerb des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses besteht aus drei Prüfungen, die die Schülerin oder der Schüler aus folgenden Prüfungsteilen auswählt:

1. einem schriftlichen Teil im Fach Deutsch,
2. einem schriftlichen Teil im Fach Mathematik,
3. einem praktischen Teil, der nach Wahl der Schülerin oder des Schülers im Fach Wirtschaft-Recht-Technik oder in dem von ihr oder ihm gewählten Wahlpflichtfach absolviert wird, wobei im Wahlpflichtfach zweite Fremdsprache an die Stelle der praktischen Prüfung eine mündliche Prüfung tritt, und
4. einem mündlichen Teil in einem nicht in den Nummern 1 bis 3 genannten Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers.

Bei Wahl des Fachs Darstellen und Gestalten oder des Fachs Sport im mündlichen Teil der Abschlussprüfung findet eine zusätzliche, gesondert zu bewertende praktische Prüfung statt, wobei die Ergebnisse aus der mündlichen und praktischen Prüfung bei der Ermittlung der Prüfungsnote gleich gewichtet werden; ergibt sich hierbei ein Bruchwert, ist die Note der praktischen Prüfung ausschlaggebend. In den Fächern Kunsterziehung und Musik sowie in den Fächern Biologie, Chemie und Physik kann die mündliche Prüfung praktische Anteile enthalten. Auf Verlangen der Schülerin oder des Schülers, das spätestens am zweiten Unterrichtstag nach Bekanntgabe der Prüfungsnoten der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen ist, findet in den Fächern der schriftlichen Prüfung eine zusätzliche mündliche Prüfung statt.

(3) Die Aufgaben für die schriftlich geprüften Fächer werden von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium, die übrigen von der Schule gestellt.

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungsteile nach Absatz 2 Satz 1 beträgt

1. im schriftlichen Teil im Fach Deutsch 150 Minuten,
2. im schriftlichen Teil im Fach Mathematik 120 Minuten,
3. im praktischen Teil je nach Aufgabenstellung mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten oder bei einer an die Stelle der praktischen Prüfung tretenden mündlichen Prüfung im Fach zweite Fremdsprache mindestens zehn Minuten sowie
4. im mündlichen Teil mindestens zehn Minuten.

Findet im mündlichen Teil eine zusätzliche praktische Prüfung nach Absatz 2 Satz 2 statt, beträgt die Prüfungsdauer je nach Aufgabenstellung mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten. Enthält die mündliche Prüfung praktische Anteile nach Absatz 2 Satz 3 oder werden nach Absatz 8 Satz 2 mehrere Schülerinnen und Schüler gemeinsam mündlich geprüft, ist die Prüfungsdauer nach Satz 1 Nr. 4 angemessen zu verlängern; die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Fachprüfungskommission.

(5) Die Abschlussprüfung hat bestanden, wer im Durchschnitt der gesamten Prüfung mindestens einen Notendurchschnitt von 3,7 und in keinem Fach eine schlechtere Leistung als "ausreichend" erzielt hat. Findet in den Fächern der schriftlichen Prüfung eine zusätzliche mündliche Prüfung statt, gehen das Ergebnis der schriftlichen Prüfung zu zwei Dritteln und das Ergebnis der zusätzlichen mündlichen Prüfung zu einem Drittel in die Note der Prüfung für das jeweilige Fach ein.

(6) Für die Bildung der Note für das Schuljahr gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

(7) Wer bei der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, kann von der weiteren Teilnahme an der Prüfung in dem Fach des betreffenden Prüfungsteils ausgeschlossen werden. Die Prüfung in dem Fach dieses Prüfungsteils kann mit der Note "ungenügend" bewertet werden.

(8) Jede Schülerin und jeder Schüler wird im mündlichen Teil sowie in der zusätzlichen mündlichen Prüfung nach Absatz 2 Satz 4 einzeln geprüft. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission unter Beachtung des Infektionsgeschehens.

(9) An jeder Schule ist eine Prüfungskommission zu bilden. Von dem jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt wird die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihm Bestellte oder ein von ihm Bestellter als Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission eingesetzt. Weitere Mitglieder sind die Schulleiterin oder der Schulleiter, falls sie oder er nicht selbst Vorsitzende oder Vorsitzender ist, die

ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters und jeweils eine Lehrerin oder ein Lehrer, die oder der in den für die Prüfung gewählten Fächern unterrichtet. Das staatliche Schulamt bestellt für den Fall der Verhinderung der in Satz 3 vorgesehenen Mitglieder der Prüfungskommission jeweils Ersatzmitglieder.

(10) Schülerinnen und Schüler eines zusätzlichen 10. Schuljahres nach § 6 Abs. 6 ThürSchulG erwerben den Qualifizierenden Hauptschulabschluss, wenn sie erfolgreich an einer Prüfung zur Erlangung des Abschlusses teilgenommen haben. Für die Prüfung gelten die Absätze 2 bis 9 sowie § 63 Abs. 1, § 64 Abs. 1, 3 bis 8 und 10 bis 12, § 65 Abs. 2 bis 6 sowie § 66 ThürSchulO.

### § 3 Realschulabschluss

(1) § 67 Abs. 2 bis 8 ThürSchulO findet im Schuljahr 2022/2023 keine Anwendung. Für die Abschlussprüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses gelten die Absätze 2 bis 8.

(2) Die Abschlussprüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses besteht aus drei Prüfungen, die die Schülerin oder der Schüler aus den folgenden Prüfungsteilen auswählt:

1. einem schriftlichen Teil in dem Fach Mathematik,
2. einem schriftlichen Teil in dem Fach Deutsch,
3. einem schriftlichen Teil in der ersten Fremdsprache mit einem Anteil Hörverstehen und
4. einem mündlichen Teil in einem Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers.

Im mündlichen Prüfungsteil nach Satz 1 Nr. 4 kann das Fach Astronomie sowie ein Fach, in dem die Schülerin oder der Schüler eine schriftliche Prüfung ablegt, nicht gewählt werden. Auf Verlangen der Schülerin oder des Schülers, das spätestens am zweiten Unterrichtstag nach Bekanntgabe der Prüfungsnoten der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen ist, findet in den Fächern der schriftlichen Prüfung eine zusätzliche mündliche Prüfung statt.

(3) Die Abschlussprüfung wird im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 10 abgehalten. Sie ist bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler

1. in allen Fächern mindestens die Note "ausreichend" erhalten hat,
2. in höchstens einem Fach die Note "mangelhaft" und im Übrigen keine schlechtere Note als "ausreichend" erhalten hat oder
3. in höchstens einem Fach die Note "ungenügend" erhalten hat, diese aber nach Satz 3 ausgleichen kann und im Übrigen keine schlechtere Note als "ausreichend" erhalten hat.

Ein Ausgleich ist gegeben, wenn die Schülerin oder der Schüler in zwei Fächern die Note "gut" oder in einem Fach die Note "sehr gut" erhalten hat. Findet in den Fächern der schriftlichen Prüfung eine zusätzliche mündliche Prüfung statt, gehen das Ergebnis der schriftlichen Prüfung zu zwei Dritteln und das Ergebnis der zusätzlichen mündlichen Prüfung zu einem Drittel in die Note der Prüfung für das jeweilige Fach ein.

(4) Bei der Bildung der Note für das Schuljahr werden in den Fächern der Abschlussprüfung das Ergebnis der gesamten im laufenden Schuljahr erbrachten Leistungen (Jahresfortgangsnote) und das Ergebnis der Prüfung gleich gewichtet; ergibt sich hierbei ein Bruchwert, gibt im Allgemeinen die Note der Prüfung den Ausschlag. Im Einzelfall gibt die Jahresfortgangsnote den Ausschlag, wenn sie nach dem Urteil der Fachlehrerin oder des Fachlehrers der Gesamtleistung der Schülerin oder des Schülers in dem betreffenden Fach eher entspricht als die Prüfungsnote. In Nichtprüfungsfächern gelten die Jahresfortgangsnoten als Noten für das Abschlusszeugnis. Für die Erfüllung der Versetzungsbedingungen nach § 51 Abs. 1 und 2 ThürSchulO gilt die Note der Projektarbeit nach § 47a ThürSchulO als Note in einem Fach.

(5) Die schriftlichen Aufgaben für die Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache werden im Rahmen der Lehrpläne der Klassenstufe 10 der Regelschule von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium, die Aufgaben des mündlichen Teils der Abschlussprüfung von der Schule gestellt.

(6) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfung beträgt im Fach Deutsch 210 Minuten, im Fach Mathematik 180 Minuten und in der ersten Fremdsprache 150 Minuten. Die Dauer einer mündlichen Prüfung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 oder einer zusätzlichen mündlichen Prüfung nach Absatz 2 Satz 3 beträgt in der Regel 15 Minuten. Findet im mündlichen Teil eine zusätzliche praktische Prüfung nach Absatz 7 Satz 1 statt, beträgt die Prüfungsdauer je nach Aufgabenstellung mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten. Enthält eine mündliche Prüfung praktische Anteile nach Absatz 7 Satz 2 oder werden nach Absatz 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 8 Satz 2 mehrere Schülerinnen und Schüler gemeinsam mündlich geprüft, ist die Prüfungsdauer nach Satz 2 angemessen zu verlängern; die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Fachprüfungskommission.

(7) Bei Wahl des Fachs Darstellen und Gestalten oder des Fachs Sport im mündlichen Teil der Prüfung findet eine zusätzliche, gesondert zu bewertende praktische Prüfung statt, wobei die Ergebnisse aus der mündlichen und praktischen Prüfung bei der Ermittlung der Prüfungsnote gleich gewichtet werden; ergibt sich hierbei ein Bruchwert, ist die Note der praktischen Prüfung ausschlaggebend. In den Fächern Kunsterziehung und Musik sowie in den Fächern Biologie, Chemie und Physik kann die mündliche Prüfung praktische Anteile enthalten.

(8) Für die Durchführung der Abschlussprüfung gelten § 2 Abs. 7 bis 9 dieser Verordnung, § 64 Abs. 3 bis 8 und 10 bis 12, § 65 Abs. 2 bis 6 sowie § 66 ThürSchulO entsprechend.

### § 4 Bescheinigung eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses am Gymnasium

(1) § 68 Abs. 2 bis 7 ThürSchulO findet im Schuljahr 2022/2023 keine Anwendung. Die besondere Leistungsfeststellung erfolgt nach den Absätzen 2 bis 7.

(2) Die besondere Leistungsfeststellung besteht aus drei Leistungsfeststellungen, die die Schülerin oder der Schüler aus den folgenden Fächern auswählt:

1. im Fach Mathematik,
2. im Fach Deutsch,
3. in der ersten Fremdsprache und
4. in einem der Fächer Physik, Chemie oder Biologie nach Wahl der Schülerin oder des Schülers.

Die Leistungsfeststellungen in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in einem der Fächer Physik, Chemie oder Biologie erfolgen schriftlich. Die Leistungsfeststellung in der ersten Fremdsprache erfolgt mündlich, ist die erste Fremdsprache Latein erfolgt sie schriftlich; alternative Verfahren der Leistungsfeststellung im Fach Latein können auf Antrag der Schule von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium genehmigt werden. Abweichend von Satz 1 Nr. 3 findet auf Antrag der Schülerin oder des Schülers anstelle der Leistungsfeststellung in der ersten Fremdsprache eine Leistungsfeststellung in der zweiten Fremdsprache statt, in der sie oder er ab der Klassenstufe 5 oder 6 unterrichtet wurde; Satz 3 gilt entsprechend. Die mündliche Leistungsfeststellung in der Fremdsprache besteht aus einem Interview, einer Präsentation sowie einem Gespräch und wird als Partnerprüfung mit zwei, höchstens drei Schülerinnen oder Schülern durchgeführt. Auf Verlangen der Schülerin oder des Schülers, das spätestens am zweiten Unterrichtstag nach Bekanntgabe der Note der jeweiligen Leistungsfeststellung der Schulleiterin oder dem Schulleiter mitzuteilen ist, findet in Fächern der schriftlichen Leistungsfeststellung eine zusätzliche mündliche Leistungsfeststellung statt; dies gilt nicht für das Fach Latein.

(3) Die besondere Leistungsfeststellung wird im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 10 abgehalten. Sie ist bestanden, wenn die Schülerin oder der Schüler

1. in allen Fächern mindestens die Note "ausreichend" erhalten hat,
2. in höchstens einem Fach die Note "mangelhaft" und im Übrigen keine schlechtere Note als "ausreichend" erhalten hat oder
3. in höchstens einem Fach die Note "ungenügend" erhalten hat, diese aber nach Satz 3 ausgleichen kann und im Übrigen keine schlechtere Note als "ausreichend" erhalten hat.

Ein nach Satz 2 Nr. 3 erforderlicher Ausgleich ist gegeben, wenn die Schülerin oder der Schüler in zwei Fächern die Note "gut" oder in einem Fach die Note "sehr gut" erhalten hat. Findet in den Fächern der schriftlichen Leistungsfeststellung eine zusätzliche mündliche Leistungsfeststellung statt, gehen das Ergebnis der schriftlichen Leistungsfeststellung zu zwei Dritteln und das Ergebnis der zusätzlichen mündlichen Leistungsfeststellung zu einem Drittel in die Note der Leistungsfeststellung für das jeweilige Fach ein.

(4) Bei der Bildung der Note für das Schuljahr werden in den Fächern, in denen eine Leistungsfeststellung nach Absatz 2 stattgefunden hat, das Ergebnis der Jahresfortgangsnote und das Ergebnis der Leistungsfeststellung gleich gewichtet; ergibt sich hierbei ein Bruchwert, gibt im Allgemeinen die Note der Leistungsfeststellung den Ausschlag. Im Einzelfall gibt die Jahresfortgangsnote den Ausschlag, wenn sie nach dem Urteil der Fachlehrerin oder

des Fachlehrers der Gesamtleistung der Schülerin oder des Schülers in dem betreffenden Fach eher entspricht als die Note der Leistungsfeststellung. In den Fächern außerhalb der besonderen Leistungsfeststellung gelten die Jahresfortgangsnoten als Noten für das Zeugnis. In den Fächern der besonderen Leistungsfeststellung werden im zweiten Schulhalbjahr der Klassenstufe 10 keine Klassenarbeiten geschrieben.

(5) Die Aufgaben für die schriftliche Leistungsfeststellung in den Fächern Deutsch und Mathematik werden im Rahmen der Lehrpläne des Gymnasiums von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium gestellt. Die übrigen Aufgaben werden von der Schule gestellt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Leistungsfeststellung beträgt im Fach Deutsch 210 Minuten, im Fach Mathematik 180 Minuten und im Fach Latein sowie in dem für eine Leistungsfeststellung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 gewählten naturwissenschaftlichen Fach jeweils 120 Minuten. Eine zusätzliche mündliche Leistungsfeststellung dauert jeweils in der Regel 15, höchstens 20 Minuten.

(7) Für die Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung gelten § 64 Abs. 3, 5, 6, 10 und 12 sowie § 66 ThürSchulO entsprechend. Die schriftlichen Leistungsfeststellungen werden von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer bewertet. Bei Bewertung mit der Note "mangelhaft" oder "ungenügend" ist eine Zweitkorrektur durchzuführen; bei Abweichungen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die zusätzlichen mündlichen Leistungsfeststellungen werden von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer bewertet, die Beisitzerin oder der Beisitzer führt das Protokoll und berät bei der Bewertung; für das Protokoll gilt § 64 Abs. 11 ThürSchulO entsprechend.

#### § 5

Erwerb eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses an der Berufsfachschule

Abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Schulordnung für die Berufsfachschule - ein- und zweijährige Bildungsgänge - (ThürSOBFS 2) vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 293) in der jeweils geltenden Fassung findet im Schuljahr 2022/2023 die schriftliche Prüfung in den zwei Fächern des fachtheoretischen Unterrichts und in dem Fach Deutsch oder Englisch nach Wahl der Schülerin oder des Schülers statt.

#### § 6

Schulische Abschlussprüfung an der Berufsschule

Abweichend von § 15 der Thüringer Berufsschulordnung (ThürBSO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 450) in der jeweils geltenden Fassung entfällt im Schuljahr 2022/2023 die schulische Abschlussprüfung. § 24 Abs. 3 Satz 1 ThürBSO gilt entsprechend.

#### § 7

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "di-



vers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

## § 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Erfurt, den 23. Januar 2023

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Helmut Holter

## Thüringer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes im Fachgebiet Agrarverwaltung (ThürAPOgDA) Vom 7. Februar 2023

### Inhaltsübersicht

#### Erster Abschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 3 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 4 Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes
- § 5 Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf
- § 6 Urlaub
- § 7 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen

#### Zweiter Abschnitt

##### Einstellung

- § 8 Einstellungsvoraussetzungen
- § 9 Einstellungsverfahren
- § 10 Bewerbungs- und Einstellungsunterlagen

#### Dritter Abschnitt

##### Ausbildung

- § 11 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen, Ausbildungsleitung, Auszubildende
- § 12 Aufgaben der Auszubildenden
- § 13 Ausbildungsnachweis
- § 14 Personalteilakte Ausbildung
- § 15 Gliederung der Ausbildung, Dauer und Lerninhalte der Ausbildungsabschnitte
- § 16 Ausbildung in den Ausbildungsabschnitten

#### Vierter Abschnitt

##### Prüfungen

- § 17 Zweck der Prüfungen
- § 18 Bewertung der Leistungen
- § 19 Prüfungsbehörde

- § 20 Prüfungsausschuss
- § 21 Vorprüfung
- § 22 Zulassung zur Laufbahnprüfung
- § 23 Laufbahnprüfung
- § 24 Projektarbeit
- § 25 Schriftliche Prüfung
- § 26 Bewertung der Aufsichtsarbeiten
- § 27 Mündliche Prüfung
- § 28 Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung
- § 29 Zeugnis
- § 30 Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen
- § 31 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße
- § 32 Erkrankung, Versäumnis
- § 33 Wiederholung der Laufbahnprüfung

#### Fünfter Abschnitt

##### Schlussbestimmungen

- § 34 Gleichstellungsbestimmung
- § 35 Inkrafttreten

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472-498-), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 298), verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

#### Erster Abschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Regelungsgegenstand

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes im Fachgebiet Agrarverwaltung.

## § 2

## Ziel des Vorbereitungsdienstes

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, Nachwuchskräfte für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes im Fachgebiet Agrarverwaltung zu befähigen. Auf der Grundlage des während der bisherigen Qualifikation erworbenen Wissens sind die theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die zur selbstständigen und verantwortungsbewussten Wahrnehmung der Aufgaben des gehobenen technischen Dienstes im Fachgebiet Agrarverwaltung erforderlich sind. Außerdem soll das Verständnis für staatspolitische, rechtliche, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge gefördert werden.

## § 3

## Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst beginnt in der Regel am 1. Oktober und dauert einschließlich der Laufbahnprüfung 18 Monate und ist in Vollzeit zu absolvieren. Findet die Laufbahnprüfung erst nach Ablauf der in Satz 1 genannten Zeitdauer statt, verlängert sich der Vorbereitungsdienst bis zur Absolvierung der Laufbahnprüfung.

(2) Die Einstellungsbehörde kann auf Antrag der Anwärterin oder des Anwärters den Vorbereitungsdienst um höchstens ein Jahr verlängern, wenn das Ausbildungsziel noch nicht erreicht wurde oder wenn aus triftigen Gründen eine Verlängerung notwendig erscheint.

(3) Auf Antrag der Anwärterin oder des Anwärters kann durch die Einstellungsbehörde der Vorbereitungsdienst bei nichtbestandener Laufbahnprüfung nach Maßgabe des § 19 Abs. 4 ThürLaufbG höchstens um sechs Monate verlängert werden. Ein Antrag nach Satz 1 ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung schriftlich bei der Einstellungsbehörde zu stellen.

(4) Die Einstellungsbehörde kann auf Antrag der Anwärterin oder des Anwärters den Vorbereitungsdienst verkürzen. Dabei kann die Hälfte einer dem gehobenen Dienst entsprechenden innerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit, höchstens jedoch sechs Monate, auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Die Regelung des § 20 Abs. 1 Satz 2 ThürLaufbG bleibt unberührt. Ein Antrag nach Satz 1 ist innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Vorbereitungsdienstes schriftlich bei der Einstellungsbehörde zu stellen.

## § 4

## Rechtsstellung während des Vorbereitungsdienstes

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Während des Vorbereitungsdienstes wird die Dienstbezeichnung "Technische Oberinspektorin" oder "Technischer Oberinspektor" geführt.

## § 5

## Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf

(1) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet durch Entlassung oder mit dem Ablauf des Tages der schriftlichen Bekanntgabe über

1. das Bestehen der Laufbahnprüfung nach § 23 oder
2. das endgültige Nichtbestehen der Vorprüfung nach § 21 und der Laufbahnprüfung nach § 28 oder der Wiederholungsprüfung nach § 33.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 1 endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf jedoch nicht vor Ablauf der für den Vorbereitungsdienst nach § 3 Abs. 1 festgesetzten Zeit.

(2) Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf hat zu erfolgen, wenn

1. die Entlassung durch die Anwärterin oder den Anwärter schriftlich beantragt wurde oder
2. infolge einer Erkrankung der Anwärterin oder des Anwärters innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Vorbereitungsdienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate die Dienstfähigkeit wiederhergestellt wird.

(3) Die §§ 11, 12 und 20 bis 24 BeamtStG bleiben unberührt.

(4) Die Entscheidung über die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf trifft die Einstellungsbehörde nach § 9 Abs. 1.

## § 6

## Urlaub

Urlaub wird nach den Bestimmungen der Thüringer Urlaubsverordnung vom 29. November 2016 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Eine Inanspruchnahme von Erholungsurlaub soll nur in begründeten Ausnahmefällen während der Durchführung von Lehrgängen nach § 15 Abs. 2 und 3 genehmigt werden. Die Urlaubsansprüche sollen bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes abgewickelt werden.

## § 7

## Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird im Einstellungsverfahren, bei der Erbringung und Bewertung von Leistungsnachweisen und für die Teilnahme an Prüfungen der ihrer Behinderung angemessene Nachteilsausgleich gewährt. Die Betroffenen sind auf die Ansprüche nach Satz 1 hinzuweisen. Als Nachweis der Behinderung für die ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann, ist durch die Betroffenen eine ärztliche Bescheinigung oder ein psychologisches Gutachten oder eine amtsärztliche Bescheinigung bei der Einstellungsbehörde vorzulegen. Art und Umfang des zu gewährenden Nachteilsausgleiches sind rechtzeitig mit den Betroffenen und mit der Schwerbehindertenvertretung zu erörtern, es sei denn, durch den Betroffenen wird die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nicht ge-

wünscht. Der Nachteilsausgleich darf nicht dazu führen, dass die fachlichen Anforderungen herabgesetzt werden.

## **Zweiter Abschnitt Einstellung**

### § 8 Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. über ein Diplom einer Fachhochschule oder einen Bachelor-Abschluss einer Fachhochschule oder wissenschaftlichen Hochschule in einer agrarwissenschaftlichen Fachrichtung oder einer vergleichbaren Fachrichtung oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügt und
3. eine Fahrerlaubnis der Klasse B besitzt.

### § 9 Einstellungsverfahren

(1) Einstellungsbehörde ist das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum.

(2) Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst werden von der Einstellungsbehörde durch eine öffentliche Stellenausschreibung ermittelt.

(3) Über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheidet die Einstellungsbehörde auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens.

(4) Aus der Einstellung in den Vorbereitungsdienst kann die Bewerberin oder der Bewerber keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst herleiten.

(5) Den ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern ist der Termin für die Einstellung schriftlich mitzuteilen. Beginnt eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne triftigen Grund den Vorbereitungsdienst nicht zu dem Termin nach Satz 1, verliert die Mitteilung zur Einstellung ihre Gültigkeit.

### § 10 Bewerbungs- und Einstellungsunterlagen

(1) Bewerbungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind an die Einstellungsbehörde unter Beifügung folgender Unterlagen zu richten:

1. ein Bewerbungsanschreiben,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. das Zeugnis über den geforderten Abschluss nach § 8 Nr. 2,
4. den Nachweis über den Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B und
5. gegebenenfalls einen Nachweis über eine bestehende Schwerbehinderung oder über eine Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung beabsichtigt ist, haben der Einstellungsbehörde auf Anforderung ferner vorzulegen:

1. die Geburtsurkunde,
2. gegebenenfalls eine Eheurkunde oder eine Lebenspartnerschaftsurkunde und gegebenenfalls die Geburtsurkunden der Kinder,
3. den Nachweis nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung,
4. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, das zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Einstellungsbehörde nicht älter als drei Monate sein darf und Auskunft über die gesundheitliche Eignung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes im Fachgebiet Agrarverwaltung gibt,
5. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung, das zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf; Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben ein im Herkunftsland dem deutschen Führungszeugnis entsprechendes Zeugnis in amtlich beglaubigter Übersetzung vorzulegen, und
6. eine persönliche schriftliche Erklärung, ob gegen die Bewerberin oder den Bewerber gerichtliche Strafen ausgesprochen wurden oder ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist; dabei sind nach gesetzlichen Vorschriften getilgte Strafen und Maßnahmen nicht zu berücksichtigen.

(3) Bei den in Absatz 1 Nr. 3 bis 5 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Unterlagen genügt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens die Vorlage einer beglaubigten Abschrift. Spätestens zum Zeitpunkt der Einstellung muss ein Original vorgelegt werden.

## **Dritter Abschnitt Ausbildung**

### § 11 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen, Ausbildungsleitung, Auszubildende

(1) Ausbildungsbehörde ist das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum.

(2) Ausbildungsstellen sind die jeweiligen Abteilungen des Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum. Weitere Ausbildungsstellen sind möglich.

(3) Die Ausbildungsbehörde bestellt eine persönlich und fachlich geeignete Person, die die Ausbildung leitet (Ausbildungsleitung). Diese ist für die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung und Koordinierung der Ausbildung verantwortlich.

(4) Die Ausbildungsbehörde bestellt die Personen, die die jeweilige Abteilung leiten, als Auszubildende. Die weiteren Ausbildungsstellen nach Absatz 2 Satz 2 benennen jeweils einen Auszubildenden in Abstimmung mit der Ausbildungsbehörde nach Absatz 1.

(5) Auszubildende nach Absatz 4 können zur Vermittlung von Ausbildungsinhalten persönlich und fachlich geeignete Personen (Fachkräfte) der jeweiligen Ausbildungsstellen hinzuziehen.

### § 12

#### Aufgaben der Auszubildenden

(1) Die Auszubildenden sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung nach den Festlegungen des Ausbildungsplanes nach Absatz 2. Ihnen obliegt in Abstimmung mit der Ausbildungsleitung insbesondere,

1. die Ausbildung zu gestalten,
2. den Anwärterinnen und Anwärtern die Teilnahme an den Lehrgängen nach § 15 Abs. 2 und 3 zu ermöglichen,
3. den Anwärterinnen und Anwärtern auf der Grundlage des Ausbildungsplanes einen individuellen Ablaufplan der Ausbildung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 in den Ausbildungsstellen zu erarbeiten,
4. den Anwärterinnen und Anwärtern Aufgaben entsprechend den Zielen des Ausbildungsplanes zu übertragen und sie bei deren Lösung zu unterstützen,
5. den ordnungsgemäßen Ausbildungsablauf zu sichern,
6. den Ausbildungsnachweis nach § 13 zu bestätigen und
7. Fachkräfte nach § 11 Abs. 5 zu benennen und anzuleiten.

(2) Die Ausbildungsbehörde nach § 11 Abs. 1 erstellt und erlässt einen jahrgangsbezogenen Ausbildungsplan und regelt in diesem die Inhalte der Ausbildung in den jeweiligen Ausbildungsabschnitten nach § 15 Abs. 2 und 3.

(3) Die Auszubildenden sind verpflichtet, der Ausbildungsleitung unverzüglich zu berichten, wenn Mängel in der Ausbildung und im Fortschreiten der Anwärterinnen und Anwärter auftreten.

### § 13

#### Ausbildungsnachweis

(1) Den Anwärterinnen und Anwärtern obliegt es, einen Ausbildungsnachweis nach den inhaltlichen Anforderungen der Ausbildungsbehörde zu führen.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter haben die Eintragungen in die Ausbildungsnachweise monatlich durch die Auszubildenden bestätigen zu lassen und vierteljährlich der Ausbildungsleitung vorzulegen.

### § 14

#### Personalteilakte Ausbildung

Durch die Ausbildungsleitung ist eine Personalteilakte Ausbildung zu führen, in die alle mit der Ausbildung zusammenhängenden Unterlagen aufgenommen werden. Zu der Personalteilakte Ausbildung gehören insbesondere

1. die auf der Grundlage des Ausbildungsplanes erstellten individuellen Ablaufpläne der Ausbildung nach § 16 Abs. 1 Satz 3,
2. die Ausbildungsnachweise nach § 13 Abs. 1,
3. die bewerteten Aufsichtsarbeiten nach § 21 Abs. 1 und § 25 Abs. 1,

4. die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit nach § 24 Abs. 1,
5. die Niederschriften nach § 24 Abs. 4, § 26 Abs. 2, § 27 Abs. 8 und § 28 Abs. 6 sowie
6. die Kopie des Zeugnisses über die Laufbahnprüfung für den gehobenen technischen Dienst im Fachgebiet Agrarverwaltung nach § 29 Abs. 2 oder die Kopien der Bescheide nach § 29 Abs. 3 und § 31 Abs. 6.

### § 15

#### Gliederung der Ausbildung, Dauer und Lerninhalte der Ausbildungsabschnitte

(1) Die Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes gliedert sich in folgende zwei Ausbildungsabschnitte:

1. Ausbildungsabschnitt I: Grundlagen der Verwaltung,
2. Ausbildungsabschnitt II: Fachpraktische Ausbildung.

(2) Der Ausbildungsabschnitt I wird mit einer Dauer von vier Monaten in der Zentralabteilung der Ausbildungsbehörde durchgeführt und umfasst die Schwerpunkte allgemeine Verwaltung, Haushalts- und Rechnungswesen sowie Organisation und Struktur der Verwaltung. Es sind Lehrgänge zum Erwerb von Kenntnissen im Verwaltungs- und Haushaltsrecht, im Personal-, Staats- und Verfassungsrecht sowie zur Entwicklung der persönlichen Kompetenzen zu absolvieren.

(3) Der Ausbildungsabschnitt II wird mit einer Dauer von 14 Monaten grundsätzlich in den Ausbildungsstellen nach § 11 Abs. 2 durchgeführt. Es sind Lehrgänge zum Erwerb von Kenntnissen in der Agrarpolitik, dem Agrarrecht und dem Förderwesen zu absolvieren.

(4) Die Zuweisung zu den jeweiligen Ausbildungsstellen erfolgt durch die Ausbildungsbehörde.

### § 16

#### Ausbildung in den Ausbildungsabschnitten

(1) Die Ausbildung erfolgt nach dem Ausbildungsplan nach § 12 Abs. 2. Die Ausbildungsabschnitte nach § 15 Abs. 1 können im Einzelfall unterbrochen oder in der Reihenfolge geändert werden, wenn triftige Gründe dies erfordern. Der Ablauf der Ausbildung wird durch einen individuellen Ablaufplan festgelegt.

(2) Während der Ausbildung sind die wesentlichen Aufgaben der Agrarverwaltung und die dabei zu beachtenden allgemeinen und fachbezogenen Vorschriften zu vermitteln. Vorgänge sollen selbstständig bearbeitet werden. Darüber hinaus sind Einblicke in die Aufgaben, die Organisation und die Arbeitsabläufe der gesamten Agrarverwaltung zu gewähren. Die Hinzuziehung zu Beratungen, Verhandlungen, Besprechungen und Ortsbesichtigungen soll während der Ausbildung kontinuierlich erfolgen. Dabei soll den Anwärterinnen und Anwärtern Gelegenheit gegeben werden, sich im selbstständigen Vortrag, in der Verhandlungsführung und in der Sitzungsleitung zu üben.

(3) Die Übertragung einfacher und regelmäßig wiederkehrender Arbeiten darf nur erfolgen, soweit dies der Ausbildung dient.

## Vierter Abschnitt Prüfungen

### § 17

#### Zweck der Prüfungen

(1) Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes im Fachgebiet Agrarverwaltung sind die Vorprüfung nach § 21 und die Laufbahnprüfung nach § 23 zu absolvieren.

(2) Mit der Vorprüfung nach § 21 ist nachzuweisen, dass das Ziel des Ausbildungsabschnittes I erreicht wurde und die Befähigung für die weitere Ausbildung vorliegt.

(3) Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung nach § 23 wird die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes im Fachgebiet Agrarverwaltung erworben.

### § 18

#### Bewertung der Leistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen in der Vorprüfung und in der Laufbahnprüfung gelten folgende Punktzahlen und die sich daraus ergebenden Noten:

1. 15 bis 14  
Punkte sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. 13 bis 11  
Punkte gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
3. 10 bis 8  
Punkte befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. 7 bis 5  
Punkte ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. 4 bis 2  
Punkte mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
6. 1 bis 0  
Punkte ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Einzelne Leistungen sind mit ganzen Punktzahlen zu bewerten.

(3) Ergeben sich bei der Ermittlung der jeweiligen Durchschnittspunktzahlen Dezimalstellen von 0,5 oder mehr, wird auf ganze Punktzahlen aufgerundet, im Übrigen abgerundet.

### § 19

#### Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörde für die Vorprüfung und die Laufbahnprüfung für den gehobenen technischen Dienst im Fachgebiet Agrarverwaltung ist das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum.

### § 20

#### Prüfungsausschuss

(1) Die Vorprüfung und die Laufbahnprüfung werden von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 21 Abs. 3, § 24 Abs. 3, § 26 Abs. 1 und 2 Satz 2 und § 27 Abs. 5 abgenommen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Prüfungsbehörde berufen.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 3 und stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 4 müssen für die Mitwirkung im Prüfungsausschuss fachlich und persönlich geeignet sein. Sie können aus wichtigem Grund abberufen werden.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. aus jeder Ausbildungsstelle nach § 11 Abs. 2 eine verbeamtete Person des höheren oder gehobenen Dienstes und
2. die die Ausbildung leitende Person nach § 11 Abs. 3. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses wird aus dem Personenkreis nach Satz 1 Nr. 1 berufen und sollte im höheren Dienst tätig sein oder über die Befähigung zum Richteramt verfügen.

(4) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.

(5) Stehen keine geeigneten verbeamteten Personen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 zur Verfügung, können ausnahmsweise auch entsprechend Beschäftigte dem Prüfungsausschuss angehören.

(6) Dem Vorsitz des Prüfungsausschusses nach Absatz 3 Satz 2 obliegt die Leitung der Vorprüfung und der Laufbahnprüfung. Dies umfasst insbesondere

1. vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Vorprüfung und der Laufbahnprüfung,
2. die Übergabe der Themen für die Projektarbeit nach § 24 Abs. 2 Satz 2,
3. die Festlegung der Erstellerinnen und Ersteller von Vorschlägen für die Prüfungsthemen der Aufsichtsarbeiten nach § 21 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 und der Fachvorträge nach § 27 Abs. 3,
4. die Auswahl der Prüfungsthemen der Aufsichtsarbeiten nach § 21 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 und der Fachvorträge nach § 27 Abs. 2,
5. Festlegungen zum Ablauf der Vorprüfung und der Laufbahnprüfung,

6. die Bestimmung der Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 21 Abs. 3, § 24 Abs. 3, § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 5 und
7. die Erstellung des Zeugnisses nach § 29 Abs. 1 und des Bescheides nach § 29 Abs. 3.

(7) Im Rahmen der Durchführung der Vorprüfung und Laufbahnprüfung obliegt es den jeweils beteiligten Mitgliedern des Prüfungsausschusses insbesondere,

1. eine Niederschrift über die Vorprüfung nach § 21 und über jeden Teil der Laufbahnprüfung nach § 23 Abs. 2 zu fertigen,
2. die Prüfungsnoten nach § 18 festzustellen,
3. über das Bestehen der Vorprüfung nach § 21 Abs. 3 bis 5 und der Laufbahnprüfung nach § 28 zu entscheiden und
4. Beschlüsse nach § 31 Abs. 2, 3 und 4 und § 32 Abs. 1 und 2 zu fassen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind in allen die Vorbereitung und Durchführung der Vorprüfung und Laufbahnprüfung betreffenden Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### § 21 Vorprüfung

(1) Die Vorprüfung wird als schriftliche Aufsichtsarbeit am Ende des Ausbildungsabschnittes I zum Themenbereich Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen durchgeführt. Für die Bearbeitung der Aufsichtsarbeit stehen 180 Minuten zur Verfügung. Die dafür erforderlichen Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist unzulässig.

(2) Die Vorprüfung ist nicht öffentlich.

(3) Die Aufsichtsarbeit nach Absatz 1 Satz 1 ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbstständig und unabhängig voneinander nach § 18 zu bewerten. Aus den zwei Bewertungen nach Satz 1 wird eine Durchschnittspunktzahl gebildet. Weichen die Bewertungen nach Satz 1 mehr als drei Punkte voneinander ab, legt der Vorsitz des Prüfungsausschusses ein drittes Mitglied des Prüfungsausschusses für eine selbstständige und unabhängige Bewertung fest. Aus den drei Bewertungen wird eine Durchschnittspunktzahl gebildet. Das Verfahren zur Bildung der Durchschnittspunktzahl ist entsprechend zu dokumentieren, von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Satz 1 und vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und Teil der Niederschrift nach § 20 Abs. 7 Nr. 1.

(4) Nimmt ein Prüfling aus anderen als den in § 32 Abs. 1 und 2 anerkannten Gründen nicht an der Vorprüfung teil, wird die Prüfungsleistung mit null Punkten bewertet.

(5) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit einer Durchschnittspunktzahl von mindestens fünf Punkten bewertet wird. Eine nicht bestandene Vorprüfung kann einmal wiederholt werden.

(6) Die Aufsicht führende Person informiert den Vorsitz des Prüfungsausschusses schriftlich über den Ablauf der Vorprüfung, führt eine Anwesenheitsliste der Prüflinge und vermerkt den Zeitpunkt der Aus- und Abgabe der Aufsichtsarbeit sowie alle Vorkommnisse, Unregelmäßigkeiten oder Verwarnungen. Der von der Aufsicht führenden Person unterzeichnete Vermerk ist neben der Dokumentation nach Absatz 3 Satz 5 Teil der Niederschrift nach § 20 Abs. 7 Nr. 1.

#### § 22 Zulassung zur Laufbahnprüfung

(1) Die Ausbildungsleitung entscheidet über die Zulassung zur Laufbahnprüfung, teilt dem Prüfungsausschuss die Namen derer mit, die die Zulassung zur Laufbahnprüfung erhalten haben und übergibt dem Vorsitz des Prüfungsausschusses die jeweiligen Personalteilakten Ausbildung.

(2) Zur Laufbahnprüfung ist zuzulassen, wer die vorgeschriebene Ausbildung absolviert, an den Lehrgängen nach § 15 Abs. 2 und 3 teilgenommen und die Vorprüfung nach § 21 bestanden hat.

(3) Die Zulassung zur Laufbahnprüfung nach Absatz 1 wird den Anwärterinnen und Anwärtern vor Beginn der Prüfungen durch die Ausbildungsleitung schriftlich bekanntgegeben.

#### § 23 Laufbahnprüfung

(1) In der Laufbahnprüfung ist festzustellen, ob das Ziel des Vorbereitungsdienstes nach § 2 erreicht ist.

(2) Die Laufbahnprüfung besteht aus einer Projektarbeit nach § 24, einer schriftlichen Prüfung nach § 25 und einer mündlichen Prüfung nach § 27.

(3) Die Laufbahnprüfung ist nicht öffentlich.

(4) Die Teilnahme eines Mitglieds des Personalrates an der Laufbahnprüfung und den Beratungen des Prüfungsausschusses bestimmt sich nach § 79 Abs. 1 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 1, 111) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 24 Projektarbeit

(1) Die Projektarbeit besteht aus einer schriftlichen Prüfungsarbeit deren Aufgabenstellung einen aktuellen und praktischen Bezug haben soll, die innerhalb von drei Monaten selbstständig bearbeitet werden muss, und einem Prüfungsgespräch. Die Dauer des Prüfungsgesprächs ist auf höchstens 60 Minuten zu beschränken.

(2) Von den Anwärterinnen und Anwärtern sind in Abstimmung mit den Auszubildenden jeweils zwei Themenvorschläge für die Projektarbeit bei der Ausbildungsleitung einzureichen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses wählt das Thema aus den nach Satz 1 eingereichten Themenvor-

schlagen aus und übergibt den Anwärterinnen und Anwärtern jeweils ein Thema zur Bearbeitung.

(3) Die schriftliche Prüfungsarbeit und das Prüfungsgespräch nach Absatz 1 sind jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbstständig und unabhängig voneinander nach § 18 zu bewerten. Aus der jeweiligen Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeit und der des Prüfungsgesprächs wird eine Durchschnittspunktzahl der Projektarbeit gebildet.

(4) Über den Verlauf und die Bewertung des Prüfungsgesprächs ist eine Niederschrift durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 3 Satz 1 anzufertigen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Absatz 3 und vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zur Personalteilakte Ausbildung zu nehmen.

(5) Bei einer nicht oder nicht innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist abgegebenen schriftlichen Prüfungsarbeit nach Absatz 1 wird die Leistung mit null Punkten bewertet, sofern nicht anerkannte Gründe nach § 32 Abs. 1 für die Nichtabgabe oder die Verspätung vorliegen. Soweit keine anerkannten Gründe nach § 32 Abs. 1 vorliegen, findet im Fall von Satz 1 kein Prüfungsgespräch statt.

(6) Die Bearbeitungsdauer für die schriftliche Prüfungsarbeit nach Absatz 1 kann in begründeten Fällen auf Antrag verlängert werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitz des Prüfungsausschusses.

#### § 25

##### Schriftliche Prüfung

(1) Im Rahmen der schriftlichen Prüfung sind zwei Aufsichtsarbeiten aus den nachfolgenden Themenbereichen anzufertigen:

1. Agrarpolitik, Agrarrecht, Förderwesen und
2. verwaltungsrechtliche Grundlagen und Aufgabenvollzug in den Fachbereichen der Ausbildungsstellen nach § 11 Abs. 2.

(2) Für die Bearbeitung jeder Aufsichtsarbeit stehen 240 Minuten zur Verfügung.

(3) Die zur Bearbeitung der Aufsichtsarbeiten nach Absatz 1 erforderlichen Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist unzulässig.

(4) Spätestens nach Ablauf der festgesetzten Bearbeitungszeit ist die Aufsichtsarbeit an die Aufsicht führende Person zu übergeben. Beizufügen sind auch alle hilfsweise verwendeten Fragestellungen, Entwürfe und Arbeitsbögen.

(5) Die Aufsicht führende Person informiert den Vorsitz des Prüfungsausschusses schriftlich über den Ablauf der schriftlichen Prüfung, führt eine Anwesenheitsliste der Prüflinge und vermerkt den Zeitpunkt der Aus- und Abgabe der Aufsichtsarbeit sowie alle Vorkommnisse, Unregelmäßigkeiten oder Verwarnungen. Der von der Aufsicht führenden Person unterzeichnete Vermerk ist Teil der Niederschrift nach § 20 Abs. 7 Nr. 1.

#### § 26

##### Bewertung der Aufsichtsarbeiten

(1) Jede Aufsichtsarbeit nach § 25 Abs. 1 ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die vom Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt werden, selbstständig und unabhängig voneinander nach § 18 zu bewerten.

(2) Aus den zwei Bewertungen der jeweiligen Aufsichtsarbeit nach Absatz 1 wird eine Durchschnittspunktzahl gebildet. Weichen die Bewertungen nach Absatz 1 mehr als drei Punkte voneinander ab, legt der Vorsitz des Prüfungsausschusses ein drittes Mitglied des Prüfungsausschusses für eine selbstständige und unabhängige Bewertung fest. Aus den drei Bewertungen wird eine Durchschnittspunktzahl gebildet. Das Verfahren zur Bildung der Durchschnittspunktzahl ist entsprechend zu dokumentieren, von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und Teil der Niederschrift nach § 20 Abs. 7 Nr. 1.

(3) Aus der jeweiligen Durchschnittspunktzahl der einzelnen Aufsichtsarbeiten wird eine Durchschnittspunktzahl als Ergebnis der schriftlichen Prüfung gebildet. Die bewerteten Aufsichtsarbeiten sind je Prüfling zur Personalteilakte Ausbildung zu nehmen.

(4) Nimmt ein Prüfling aus anderen als den in § 32 Abs. 1 und 2 anerkannten Gründen nicht an den schriftlichen Prüfungen teil oder fertigt nur eine Aufsichtsarbeit nach § 25 Abs. 1 an, wird die schriftliche Prüfung insgesamt mit null Punkten bewertet.

#### § 27

##### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll sich insbesondere auf Fähigkeiten und Kenntnisse erstrecken, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren.

(2) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Fachvortrag und einem Prüfungsgespräch. Die Prüfung erstreckt sich auf die folgenden drei Themenbereiche:

1. Verwaltungs-, Haushalts- und Personalrecht sowie Staats- und Verfassungsrecht,
2. Aufgabenvollzug in den Fachbereichen der Ausbildungsstellen nach § 11 Abs. 2 und
3. Agrarpolitik.

(3) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses gibt das Thema des Fachvortrags eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt. Der Fachvortrag ist unter Verwendung einer stichwortartigen Gliederung frei zu halten. Zu Beginn des Fachvortrags ist vom Prüfling anzugeben, für welche fiktive Zielgruppe der Fachvortrag vorgesehen ist. Der Fachvortrag soll in der Regel 15 Minuten dauern. Eine ergänzende Befragung des Prüflings durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 5 soll nicht länger als zehn Minuten dauern.

(4) Die Prüfungszeit für das Prüfungsgespräch nach Absatz 2 Satz 1 soll je Prüfling insgesamt nicht mehr als 60 Minuten betragen.

(5) Die mündliche Prüfung wird vom Vorsitz des Prüfungsausschusses und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgenommen. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes des Prüfungsausschusses den Ausschlag. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(6) Die teilnehmenden Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 5 bewerten die mündlichen Prüfungsleistungen des Prüflings im Fachvortrag und im Prüfungsgespräch zu den einzelnen Themenbereichen nach Absatz 2 Satz 2 und bilden daraus eine Durchschnittspunktzahl als Ergebnis der mündlichen Prüfung.

(7) Nimmt ein Prüfling aus anderen als den in § 32 Abs. 1 und 2 anerkannten Gründen nicht an der mündlichen Prüfung teil, wird die Prüfungsleistung mit null Punkten bewertet.

(8) Über den Verlauf und die Bewertung der mündlichen Prüfung ist für jeden Prüfling eine Niederschrift durch die teilnehmenden Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 5 zu fertigen, zu unterzeichnen und zur Personalakte Ausbildung zu nehmen.

#### § 28

##### Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung ermitteln die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 27 Abs. 5 die Durchschnittspunktzahl als Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung nach Absatz 2.

(2) Für die Ermittlung der Durchschnittspunktzahl nach Absatz 1 werden

1. die Durchschnittspunktzahl der Vorprüfung nach § 21 mit zwei
2. die Durchschnittspunktzahl der Projektarbeit nach § 24 mit zwei
3. die Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfung nach § 26 mit drei und
4. die Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung nach § 27 mit drei

multipliziert, die sich ergebenden Produkte aus den Nummern 1 bis 4 addiert und die Summe durch zehn geteilt. Ergeben sich bei der Ermittlung der Durchschnittspunktzahl Dezimalstellen, ist nach § 18 Abs. 3 zu verfahren. Auf Grundlage der nach den Sätzen 1 und 2 ermittelten Durchschnittspunktzahl ist die Abschlussnote nach § 18 Abs. 1 zu ermitteln.

(3) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die nach Absatz 2 ermittelte Durchschnittspunktzahl fünf Punkte beträgt und damit mindestens die Abschlussnote "ausreichend" erreicht ist.

(4) Die Laufbahnprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die nach Absatz 2 ermittelte Durchschnittspunktzahl weniger als fünf Punkte beträgt,
2. die Durchschnittspunktzahl der Projektarbeit nach § 24 weniger als fünf Punkte beträgt oder

3. eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 25 Abs. 1 mit weniger als fünf Durchschnittspunkten bewertet ist oder
4. mündliche Prüfungsleistungen nach § 27 Abs. 2
  - a) in zwei Themenbereichen mit jeweils weniger als fünf Durchschnittspunkten oder
  - b) im Fachvortrag und einem Themenbereich mit jeweils weniger als fünf Durchschnittspunkten oder
  - c) in einem Themenbereich oder im Fachvortrag mit weniger als zwei Durchschnittspunkten bewertet sind.

(5) Die Abschlussnote und die ihr zugrundeliegende Durchschnittspunktzahl sind den Anwärterinnen und Anwärtern nach der mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertungen der mündlichen Prüfungsleistungen sind dem Prüfling zu erläutern.

(6) Über die Ermittlung des Gesamtergebnisses der Laufbahnprüfung ist für jeden Prüfling eine Niederschrift zu fertigen, von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 27 Abs. 5 zu unterzeichnen und zur Personalakte Ausbildung zu nehmen.

#### § 29

##### Zeugnis

(1) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses stellt über die bestandene Laufbahnprüfung ein Zeugnis aus.

(2) Eine Kopie des Zeugnisses ist zur Personalakte und Personalakte Ausbildung zu nehmen.

(3) Ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden, gibt dies der Vorsitz des Prüfungsausschusses mittels eines mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheides den Anwärterinnen und Anwärtern schriftlich bekannt.

#### § 30

##### Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann auf Antrag des Prüflings Einsicht in die eigenen Prüfungsunterlagen genommen werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach dem Tag, an dem das Prüfungsergebnis nach § 28 Abs. 5 Satz 1 bekanntgegeben wurde, schriftlich bei der Ausbildungsbehörde zu stellen. Die Einsicht wird nur einmal unter Aufsicht in der Ausbildungsbehörde gewährt und soll den Zeitraum von fünf Stunden nicht überschreiten. Kopien dürfen angefertigt werden.

#### § 31

##### Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor. Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht erweckt, ist der Sachverhalt durch die jeweilige Aufsicht führende Person oder ein Mitglied des Prüfungsausschusses zu ermitteln, zu entscheiden und zu protokollieren. Der Prüfling ist von der weiteren



Erbringung der jeweiligen Prüfungsleistung auszuschließen, wenn eine Handlung nach Satz 1 vorliegt oder sich der Verdacht nach Satz 2 bestätigt.

(2) Über die Folgen eines Verhaltens nach Absatz 1 Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss nach Absatz 5 durch Beschluss nach Anhörung des Prüflings. Er kann je nach der Schwere des Verhaltens nach Absatz 1 Satz 1 die Prüfung für nicht bestanden erklären oder einzelne Prüfungsleistungen, die vom Verhalten nach Absatz 1 Satz 1 erfasst sind, mit null Punkten bewerten.

(3) Stört ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die jeweilige Prüfungsleistung nicht ordnungsgemäß erbracht werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung über den Ausschluss nach Satz 1 kann von der jeweiligen Aufsicht führenden Person oder einem Mitglied des Prüfungsausschusses getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss nach Absatz 5 durch Beschluss unverzüglich zu treffen.

(4) Hat ein Prüfling getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nach Absatz 5 nach Anhörung des Prüflings auch nachträglich das Gesamtergebnis abändern oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitz oder dessen Stellvertreter mindestens zwei weitere Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes des Prüfungsausschusses, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(6) Die Entscheidung nach den Absätzen 2, 3 oder 4, ist dem Prüfling mittels eines mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheides durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses schriftlich bekanntzugeben.

#### § 32

##### Erkrankung, Versäumnis

(1) Ist ein Prüfling durch Krankheit oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Ablegung der Vorprüfung, der Laufbahnprüfung oder einzelner Prüfungsleistungen verhindert, hat er dies unverzüglich nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches, auf Verlangen des Vorsitzes des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Prüfungsausschuss nach § 31 Abs. 5 entscheidet, ob eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung anerkannt wird.

(2) Vor Beginn jeder Prüfung sind die Prüflinge zu befragen, ob sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung oder Prüfungsleistung teilzunehmen. Muss ein Prüfling eine Prüfung oder Prüfungsleistung aus unerwarteten gesundheitlichen oder anderen triftigen Gründen abbrechen, ist diese Prüfung oder Prüfungsleistung nachzuholen. Die Entscheidung über den Abbruch liegt beim Vorsitz des Prüfungsausschusses. Werden gesundheitli-

che Gründe geltend gemacht, ist unverzüglich ein ärztliches, auf Verlangen des Vorsitzes des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Zeugnis nachzureichen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Für eine aus den in Absatz 1 anerkannten Gründen nicht fristgemäß abgegebene Prüfungsarbeit nach § 24 Abs. 1 bestimmt der Vorsitz des Prüfungsausschusses einen neuen Abgabetermin.

(4) Eine aus den in den Absätzen 1 und 2 anerkannten Gründen nicht angefertigte oder nicht fertig gestellte schriftliche Aufsichtsarbeit ist an einem vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen. Für nachzuholende schriftliche Aufsichtsarbeiten sind neue Aufgaben zu stellen.

(5) Eine aus den in den Absätzen 1 und 2 anerkannten Gründen nicht angetretene oder nicht vollendete mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt. Sie ist an einem vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen. Für eine nachzuholende mündliche Prüfung sind neue Aufgaben zu stellen.

#### § 33

##### Wiederholung der Laufbahnprüfung

Eine nicht bestandene Laufbahnprüfung darf innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden. In der Wiederholungsprüfung sind die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die zum Nichtbestehen der Laufbahnprüfung geführt haben. Die Ausbildungsbehörde bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses nach § 27 Abs. 5, welche Ausbildungsabschnitte nach § 15 Abs. 1 zu wiederholen sind. Eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 möglich.

### Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

#### § 34

##### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

#### § 35

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 7. Februar 2023

Die Ministerin für Infrastruktur  
und Landwirtschaft

S. Karawanskij

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Thüringer eAkten-Verordnung Justiz  
vom 8. Februar 2023**

Aufgrund des § 298a Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982), des § 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 -2587-), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328), des § 55b Abs. 1 Satz 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325), des § 65b Abs. 1 Satz 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535),

zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759), jeweils in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nr. 21, 40, 48 und 49 und Satz 2 der Thüringer Ermächtigungsübertragungsverordnung Justiz vom 2. Mai 2017 (GVBl. S. 143), geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 65), verordnet das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz:

**Artikel 1**

Die Anlage der Thüringer eAkten-Verordnung Justiz vom 5. März 2021 (GVBl. S. 101), die zuletzt durch Verordnung vom 21. November 2022 (GVBl. S. 490) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

**"Anlage  
(zu § 1 Abs. 1)**

Gerichte	Verfahren	Zeitpunkt der Einführung
<b>I. ordentliche Gerichtsbarkeit</b>		
Thüringer Oberlandesgericht	- alle erstinstanzlichen Verfahren der Zivilsenate mit den Registerzeichen AR, EK, Kap und MK	28. September 2021
	- alle zweitinstanzlichen Verfahren der Zivilsenate mit den Registerzeichen U und W einschließlich der Verfahren über die Prozesskostenhilfe sowie alle Verfahren in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit dem Registerzeichen W	28. September 2021
	- alle sonstigen Verfahren der Zivilsenate mit dem Registerzeichen VA	28. September 2021
Landgericht Erfurt	- alle erstinstanzlichen Verfahren der Zivilkammern mit den Registerzeichen O und OH sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	8. Juni 2022
	- alle erstinstanzlichen Verfahren der Kammern für Handelssachen mit den Registerzeichen HK O und HK OH sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	8. Juni 2022
	- alle zweitinstanzlichen Verfahren der Zivilkammern mit den Registerzeichen S, SH und T sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	8. Juni 2022
	- alle zweitinstanzlichen Verfahren der Kammern für Handelssachen mit den Registerzeichen HK T, HK S und HK SH sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	8. Juni 2022

Gerichte	Verfahren	Zeitpunkt der Einführung
Landgericht Gera	- alle erstinstanzlichen Verfahren der Zivilkammern mit den Registerzeichen O und OH sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	23. März 2021
	- alle erstinstanzlichen Verfahren der Kammern für Handelssachen mit den Registerzeichen HK O und HK OH sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	23. März 2021
Landgericht Meiningen	- alle erstinstanzlichen Verfahren der Zivilkammern mit den Registerzeichen O und OH sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	16. Juni 2020
	- alle erstinstanzlichen Verfahren der Kammern für Handelssachen mit den Registerzeichen HK O und HK OH sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	16. Juni 2020
Landgericht Mühlhausen	- alle erstinstanzlichen Verfahren der Zivilkammern mit den Registerzeichen O und OH sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	15. März 2022
	- alle erstinstanzlichen Verfahren der Kammern für Handelssachen mit den Registerzeichen HK O und HK OH sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	15. März 2022
	- alle zweitinstanzlichen Verfahren der Zivilkammern mit den Registerzeichen S, SH und T sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	15. März 2022
	- alle zweitinstanzlichen Verfahren der Kammern für Handelssachen mit den Registerzeichen HK T, HK S und HK SH sowie alle diesen Kammern zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	8. Juni 2022
Amtsgericht Bad Salzungen	- alle Verfahren in Zivilprozesssachen mit den Registerzeichen C und H sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	14. März 2023
	- alle Verfahren in Beratungshilfesachen mit dem Registerzeichen XI sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	14. März 2023
Amtsgericht Erfurt	- alle Verfahren in Zivilprozesssachen mit den Registerzeichen C und H sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	28. März 2023
	- alle Verfahren in Beratungshilfesachen mit dem Registerzeichen XI sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	28. März 2023
	- alle Verfahren in Landwirtschaftssachen mit dem Registerzeichen Lw sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	28. März 2023

Gerichte	Verfahren	Zeitpunkt der Einführung
Amtsgericht Mühlhausen	- alle Verfahren in Zivilprozesssachen mit den Registerzeichen C und H sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	21. März 2023
	- alle Verfahren in Beratungshilfesachen mit dem Registerzeichen XI sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	21. März 2023
	- alle Verfahren in Landwirtschaftssachen mit dem Registerzeichen Lw sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	21. März 2023
Amtsgericht Stadtroda	- alle Verfahren in Zivilprozesssachen mit den Registerzeichen C und H sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des Allgemeinen Registers (AR)	7. März 2023
	- alle Verfahren in Beratungshilfesachen mit dem Registerzeichen XI sowie alle diesen zuzuordnenden Verfahren des allgemeinen Registers (AR)	7. März 2023
<b>II. Verwaltungsgerichtsbarkeit</b>		
Thüringer Oberverwaltungsgericht	- alle Verfahren	21. Juni 2022
Verwaltungsgericht Gera	- alle Verfahren	22. September 2022
Verwaltungsgericht Meiningen	- alle Verfahren	24. Januar 2023
Verwaltungsgericht Weimar	- alle Verfahren	2. November 2021
<b>III. Sozialgerichtsbarkeit</b>		
Sozialgericht Gotha	- alle Verfahren	7. Februar 2023"

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. März 2023 in Kraft.

Erfurt, den 8. Februar 2023

Die Ministerin für Migration,  
Justiz und Verbraucherschutz

D. Denstädt

## Verordnung zur Durchführung des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes (Thüringer Musik- und Jugendkunstschulverordnung -ThürMJKSchulVO-) Vom 16. Februar 2023

Aufgrund § 5 Abs. 6 des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes vom 14. Juli 2022 (GVBl. S. 295) verordnet die Staatskanzlei im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Europa, Kultur und Medien:

### § 1

#### Aufteilung des Zuschusses

Die Fördersumme abzüglich der zur Deckung des Erfüllungsaufwandes erforderlichen Summe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes ist im Verhältnis 2,5 zu 1 zwischen den Musikschulen und den Jugendkunstschulen aufzuteilen und da-

raus jeweils eine Teilfördersumme für Musikschulen und für Jugendkunstschulen zu bilden.

### § 2

#### Teilfördersummen, Rückerstattung

(1) Die Teilfördersumme für Musikschulen nach § 1 ist in zwei Unterfördersummen wie folgt aufzuteilen:

1. 80 Prozent Unterfördersumme, welche sich nach der Anzahl der Unterrichtsstunden, Zahl der Schülerinnen und Schüler sowie der Summe der Personalkosten nach dem dem Förderjahr vorausgegangenen Kalenderjahr bemisst,

2. 20 Prozent Unterfördersumme, welche sich nach der Anzahl der Unterrichtsstunden, Zahl der Schülerinnen und Schüler sowie der Summe der Personalkosten nach den von den Musikschulen für das Förderjahr veranschlagten Zahlen bemisst.

(2) Werden Fördermittel, die sich nach den Zahlen nach Absatz 1 Nr. 2 bemessen, nicht für die nach den Zahlen nach Absatz 1 Nr. 2 veranschlagten Maßnahmen verwendet, sollen diese bereits ausgezahlten Fördermittel anteilig an den Fördergeber zurückerstattet werden. Erstattete Fördermittel werden nicht auf andere Musik- oder Jugendkunstschulen umverteilt.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die Jugendkunstschulen mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt der Anzahl der Unterrichtsstunden die jährlich gebuchten Angebotsstunden und statt der Zahl der Schülerinnen und Schüler die Zahl der Teilnehmerinnen- und Teilnehmer heranzuziehen sind.

### § 3

#### Verteilungsquotient, Bemessungsgrundlage und Förderbetrag

(1) Die einzelnen Förderbeträge sind anhand der in Anlage 1 festgelegten Berechnungsformel und nach Maßgabe der in den Absätzen 2 bis 6 enthaltenen Regelungen zu ermitteln.

(2) Für die Ermittlung des Förderbetrags einer staatlich anerkannten und die Förderung beantragenden Musikschule sind folgende Kennzahlen maßgeblich:

1. Anzahl der Unterrichtsstunden,
2. Zahl der Schülerinnen und Schüler,
3. Personalkosten.

Einzelkennzahlen sind die Werte einer einzelnen Musikschule nach Satz 1 aufgrund der Kennzahlen nach Satz 1; Gesamtkennzahlen sind die Summen der Einzelkennzahlen aller Musikschulen nach Satz 1.

(3) Die Kennzahlen sind wie folgt zu wichten:

1. Anzahl der Unterrichtsstunden = 25 Prozent,
2. Zahl der Schülerinnen und Schüler = 25 Prozent,
3. Personalkosten = 50 Prozent.

Anhand der Gewichtung der Kennzahlen nach Satz 1 ist die jeweilige Unterfördersumme in Bereichsfördersummen aufzuteilen.

(4) Der Gesamtförderbetrag einer einzelnen Musikschule ergibt sich aus der Summe der Förderbeträge der Unterfördersummen nach § 2 Abs. 1.

(5) Der Gesamtförderbetrag einer einzelnen Musikschule ist auf den Betrag begrenzt, bis zu welchem der nach § 8 Abs. 1 des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes festgesetzte Anteil an den betriebswirtschaftlichen Gesamtausgaben der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Landkreise prozentual nicht unterschritten ist. Übersteigt der Gesamtförderbetrag den Betrag nach Satz 1 einer Musikschule, ist der überschüssige Teil auf alle Musikschulen gleichermaßen, jeweils jedoch nur soweit zu verteilen, dass der nach § 8 Abs. 1 des Thüringer

Musik- und Jugendkunstschulgesetzes festgesetzte Anteil an den betriebswirtschaftlichen Gesamtausgaben der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Landkreise prozentual nicht unterschritten ist.

(6) Die Absätze 1 bis 4 sind auf die Jugendkunstschulen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass statt der Unterrichtsstunden die jährlich gebuchten Angebotsstunden, statt der Zahl der Schülerinnen und Schüler die Zahl der Teilnehmerinnen- und Teilnehmer und Absatz 5 mit der Maßgabe, dass hinsichtlich des festgesetzten Anteils an den betriebswirtschaftlichen Gesamtausgaben der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Landkreise nach § 8 Abs. 1 des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes § 7 anzuwenden ist.

### § 4

#### Ermittlung der Kennzahlen

(1) Zur Ermittlung der Anzahl der Unterrichtsstunden bei Musikschulen und der jährlich gebuchten Angebotsstunden bei Jugendkunstschulen ist der Zeitraum des dem Förderjahr vorausgegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen.

(2) Zur Ermittlung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Musikschulen ist der Mittelwert aus Stichtagszählungen zum 1. April und 1. Oktober des dem Förderjahr vorausgegangenen Kalenderjahres zu bilden.

(3) Zu den Personalkosten zählen auch die mit schriftlichem Vertrag gebundenen Honorarkräfte.

### § 5

#### Ausschlussfrist, Abschlusszahlungen

(1) Anträge auf Förderung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes sind bis zum 31. März des Förderjahres bei dem für Musik- und Jugendkunstschulen zuständigen Ministerium nebst den erforderlichen Nachweisen vollständig einzureichen. Das für Musik- und Jugendkunstschulen zuständige Ministerium kann die Frist nach Satz 1 aus besonderen Gründen um bis zu zwei Monate verlängern.

(2) Staatlich anerkannten Musik- und Jugendkunstschulen nach § 3 Abs. 1 und 4 des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes können nach Einreichung des vollständigen Förderantrags und vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 vorläufige Abschlüsse geleistet werden.

### § 6

#### Verfahren zum Nachweis der Befähigung

Der Nachweis der musikpädagogischen Befähigung der Lehrkräfte nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes ist in Anlage 2 festgelegt.

### § 7

#### Verfahren zur Bestimmung einer angemessenen kommunalen Beteiligung

(1) Die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes an den Gesamtausgaben der

Jugendkunstschule angemessene Beteiligung einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Landkreises beträgt 10 Prozent.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes an den Gesamtausgaben der Jugendkunstschule angemessene Beteiligung einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Landkreises bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 5 Prozent.

(3) In begründeten Fällen kann von der nach den Absätzen 1 und 2 festgelegten Beteiligung abgewichen werden. Eine Abweichung ist insbesondere möglich, wenn eine Jugendkunstschule ihren Sitz in einer Gemeinde oder einem Landkreis hat,

1. denen Finanzausweisungen nach § 22d des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes gewährt werden oder
2. welche zur Aufstellung oder Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 53a der Thüringer Kommunalordnung oder § 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik verpflichtet sind.

Auch im Falle einer Abweichung nach Satz 1 beträgt die Beteiligung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes bis zum Ablauf des 31. De-

zember 2024 mindestens 2,5 Prozent, ab dem 1. Januar 2025 mindestens 5 Prozent.

## § 8

### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 16. Februar 2023

Der Minister für Kultur,  
Bundes- und Europaangelegenheiten  
und Chef der Staatskanzlei

Benjamin Hoff

**Anlage 1**  
(zu § 3 Abs. 1)

## Berechnung der Förderbeträge

### 1. Variablen

Allgemein:

UF1 = Unterfördersumme Musikschulen 1 = 80 Prozent der Teilfördersumme  
UF2 = Unterfördersumme Musikschulen 2 = 20 Prozent der Teilfördersumme

BF1a = Bereichsfördersumme Schülerinnen- und Schülerzahl = 25 Prozent der UF1  
BF2a = Bereichsfördersumme Jahreswochenstunden = 25 Prozent der UF1  
BF3a = Bereichsfördersumme Personalkosten = 50 Prozent der UF1

BF1b = Bereichsfördersumme Zahl der Schülerinnen und Schüler = 25 Prozent der UF2  
BF2b = Bereichsfördersumme Jahreswochenstunden = 25 Prozent der UF2  
BF3b = Bereichsfördersumme Personalkosten = 50 Prozent der UF2

Gesamtkennzahlen:

GS = Zahl der gesamten Schülerinnen und Schüler aller Musikschulen  
GUS = Gesamtjahreswochenstunden aller Musikschulen  
GP = Gesamtpersonalkosten aller Musikschulen

Einzelkennzahlen:

ES = Zahl der Schülerinnen und Schüler der beantragenden, einzelnen Musikschule  
EUS = Jahreswochenstunden der beantragenden, einzelnen Musikschule  
EP = Personalkosten der beantragenden, einzelnen Musikschule

### 2. Berechnungsformel

$$\text{Förderbetrag UF1} = \left[ ES \times \left( \frac{BF1a}{GS} \right) \right] + \left[ EUS \times \left( \frac{BF2a}{GUS} \right) \right] + \left[ EP \times \left( \frac{BF3a}{GP} \right) \right]$$

$$\text{Förderbetrag UF2} = \left[ ES \times \left( \frac{BF1b}{GS} \right) \right] + \left[ EUS \times \left( \frac{BF2b}{GUS} \right) \right] + \left[ EP \times \left( \frac{BF3b}{GP} \right) \right]$$

$$\text{Gesamtförderbetrag} = \text{Förderbetrag UF1} + \text{Förderbetrag UF2}$$

Auf Jugendkunstschulen ist die Berechnung mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass statt der Zahl der Schülerinnen und Schüler die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer jeweils für BF1a, BF1b, GS und ES sowie statt der Jahreswochenstunden die jährlich gebuchten Angebotsstunden jeweils für BF2a, BF2b, GUS und EUS heranzuziehen sind.

**Anlage 2**  
(zu § 6)**Nachweis musikpädagogischer Befähigung**

Eine musikpädagogische Befähigung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes gilt als nachgewiesen, wenn die jeweilige Lehrkraft

1. ein Staatsexamen oder einen Diplom-, Bachelor-, Master- oder Magisterstudiengang im (Haupt-) Fach Musik mit einer künstlerischen oder pädagogischen Vertiefung an einer Hochschule, Musikhochschule, Musikakademie oder an einem Konservatorium,
2. den künstlerischen Teil der künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium oder die Teilprüfung Musik im ersten Staatsexamen für das Lehramt am Gymnasium oder einen lehramtsbezogenen Master-Abschluss im Doppelfach Musik in Thüringen oder eine gleichwertige Prüfung eines anderen Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes,
3. eine Prüfung für Musiklehrerinnen und Musiklehrer im Sinne einer Rahmenprüfungsordnung für die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften an Musikschulen nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz oder eine gleichwertige Prüfung,
4. eine Prüfung nach Landesrecht zur anerkannten Lehrkraft an einer Musikschule oder eine musikpädagogische Ausbildung an einer anerkannten Ausbildungsstätte für Musikberufe oder
5. nach einer künstlerischen Ausbildung, wie zum Beispiel nach einem postgradualen Studium, an einer Musikhochschule oder einer Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung oder die künstlerische Abschlussprüfung erfolgreich absolviert hat; hierzu zählen insbesondere der erfolgreiche Abschluss folgender Prüfungen und Studiengänge:
  - a) Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit A- oder B-Abschlussprüfung,
  - b) Erste Staatsprüfung oder Masterabschluss für das Lehramt an Grund- oder Regelschulen mit dem Fach Musik in Thüringen oder gleichwertiger Abschluss eines anderen Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes,
  - c) Diplom-Musiklehrerinnen und -Musiklehrer,
  - d) Instrumental- und Gesangspädagogik,
  - e) (Elementare) Musikpädagogik,
  - f) Musikrhythmik oder Chorleitung.

Einem Abschluss nach Satz 1 steht gleich, wenn die jeweilige Lehrkraft

1. eine Lehrbefähigungsprüfung für Musikschulen des Bundesverbandes der freien Musikschulen oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich absolviert hat oder
2. mindestens acht Jahre als Lehrkraft an einer Musikschule oder vergleichbaren Einrichtung tätig war; diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Ausländische Abschlüsse können als gleichwertig anerkannt werden, wenn die Musikschule oder die jeweilige Lehrkraft die Anerkennung der Gleichwertigkeit bei der zuständigen Stelle beantragt und den Nachweis gegenüber dem für Musik- und Jugendkunstschulen zuständigen Ministerium führt.

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021**

Aufgrund Artikel 1 § 2 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung des Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 411)

wird hiermit bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 9. Februar 2023  
In Vertretung  
Die Vizepräsidentin des Landtags  
Dorothea Marx

---

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016